

Die Jugend der Sportfreunde Schnee e.V. gibt sich in der Überzeugung, daß der Sport den jungen Menschen besonders anspricht, und in der Absicht, außer schulisch sportliche sowie außer sportliche Erziehungsarbeit zu leisten, folgende Ordnung:

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend der Sportfreunde Schnee e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der einzelnen Jugendabteilungen.

2. Ziele der Jugendabteilung

- (a) Die Jugend der Sportfreunde Schnee e.V. soll den Sport als Grundlage der Jugendarbeit pflegen und fördern.
- (b) Jede sportliche Betätigung muß der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen sowie die Lebensfreude wecken, fördern und erhalten
- (c) Die Jugendarbeit hat zum Ziel den kritischen, mündigen und zur aktiven Mitarbeit bereiten Jugendlichen.

3. Aufgaben

- (a) Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen
- (b) Selbstverwaltung der Vereinsjugend.
- (c) Die Bildung soll durch sportliche und außer sportliche Jugendarbeit ergänzt werden
- (d) Pflege nationaler und internationaler Beziehungen zu anderen Vereinen und Verbänden des Sports sowie anderen gesellschaftlichen Vereinigungen.
- (e) Die Jugendarbeit der Sportfreunde Schnee e.V. wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden.

4. Organe

Organe der Jugend der Sportfreunde Schnee e.V. sind

- (a) der Vereinsjugendtag,
- (b) Der Vereinsjugendausschuß.

5. Vereinsjugendtag

- (a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend von SF Schnee e.V. Die einzelnen Abteilungen entsenden je zwei Jugendliche sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter des Jugendbereichs. Abteilungen mit mehrmals zwanzig Jugendlichen entsenden für je angefangen zehn Jugendliche zusätzlich einen Jugendlichen.
- (b) Aufgaben der Jugendtage:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses in Anlehnung an die Vereinssatzung.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses (alle zwei Jahre).
 6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

6. Vereinsjugendausschuß

- (a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
 1. dem Hauptjugendleiter,
 2. seinem Stellvertreter,
 3. dem Kassierer,
 4. zwei Jugendlichen unter 18 Jahren,
 5. zwei Kassenprüfern,
 6. den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen.
- (b) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar, soweit § 7 Ziffer (4) der Vereinssatzung erfüllt ist.
- (c) Der Hauptjugendleiter des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

- (d) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, außer den Abteilungsjugendleitern, werden von dem Vereinsjugendtag alle zwei Jahre gewählt, jeweils in den Jahren mit geraden Endziffern.
- (e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich
- (f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- (g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der öffentlichen zweckgebundenen Mittel, welche der Vereinsjugend zufließen, sowie über die vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Vereinsjugend zugewiesenen Beträge.
- (h) Für besondere Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß auch Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses bedürfen.

7. **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

Anmerkung

Dies ist eine Abschrift unserer Jugendordnung.

Für Fehler wird keine Haftung übernommen.

Oktober 2002, Holger Erb